

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Finanz- und Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	22.09.2022	Ö
Gemeinderat (Entscheidung)	27.09.2022	Ö

ÖPNV-Weiterbetreuung der Stadtwerke Leonberg für den Stadtverkehr

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Stadt Leonberg betraut den Eigenbetrieb „Stadtwerke Leonberg“ mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs wie folgt:

1. Der Stadtverkehr Leonberg wird im Rahmen der Linienverkehre mit Kraftfahrzeugen gemäß § 42 PBefG mit den Linien 631, 632, 632A, 640, 641, 642, 643, 644, 651 und 747 betrieben. Die geografische Lage der Linienverkehre ergibt sich aus dem aktuell gültigen Liniennetzplan und die Fahrpläne nach aktuell gültigem Stand. Der Ausgleich erfolgt beim Eigenbetrieb „Stadtwerke Leonberg“ auf der Grundlage einer Ergebnisverrechnung, welcher sich an dem finanziellen Nettoeffekt richtet.
2. Die Betreuung ist befristet vom 16.12.2024 bis 15.12.2034. Sie gilt fort, wenn und soweit ablaufende Genehmigungen wieder erteilt werden, und solange der Eigenbetrieb „Stadtwerke Leonberg“ die Betriebsführung für die genannten Linienverkehre innehaben. Die Betreuung erstreckt sich auch auf solche Genehmigungen, die im Zeitraum bis zum 15.12.2034 auf der Grundlage des jeweiligen Betriebskonzepts für den Stadtverkehr in Leonberg neu oder geändert erteilt werden. Der Gemeinderat der Stadt Leonberg beauftragt den Betriebsausschuss des Eigenbetriebs „Stadtwerke Leonberg“ mit der Aufstellung dieses Betriebskonzepts.
3. Die bestehende Betreuung wird vorsorglich ergänzt um zusätzliche künftige gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen oder Veränderungen bestehender gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen in einem angemessenen Umfang auf der Grundlage des Betriebskonzeptes für den Stadtverkehr in Leonberg, oder aufgrund von unvorhersehbaren Umständen, wenn dies entweder
 - a) im öffentlichen Verkehrsinteresse geboten ist, oder
 - b) aufgrund von der Betriebsleitung nicht zu beeinflussenden unvorhergesehenen Kosten (wie etwa bei Naturkatastrophen, staatlichen Preisinterventionen, Umschichtungen und Änderungen bei Verbrauchssteuern, Umsatzsteuer usw.) notwendig ist,und die Finanzierung der diesbezüglichen Ausgleichsleistungen nach Maßgabe der

Ertragslage des Eigenbetriebs „Stadtwerke Leonberg“ möglich ist, und der Betriebsausschuss des Eigenbetriebs „Stadtwerke Leonberg“ einen entsprechenden Beschluss gefasst hat.

Der Oberbürgermeister der Stadt Leonberg wird im Wege des Vorratsbeschlusses ermächtigt, die entsprechenden Beschlüsse des Betriebsausschusses zu vollziehen.

4. Die Betrauung erfolgt unter folgenden Bedingungen und Auflagen:
 - a) Der Eigenbetrieb „Stadtwerke Leonberg“ ist verpflichtet, eine Trennungsrechnung einzurichten. Die Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung ergeben sich aus Nr. 5 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen hat nach den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit zu erfolgen. Die Trennungsrechnung muss den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen.
 - b) Der Eigenbetrieb „Stadtwerke Leonberg“ ist verpflichtet, die Regeln der Nrn. 1 bis 6 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 einzuhalten. Hierzu legen sie dem Betriebsausschuss des Eigenbetriebs „Stadtwerke Leonberg“ jährlich eine Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters vor, der zufolge diese Regeln des Anhangs eingehalten werden. Die Angemessenheit der Kosten und ggf. des Gewinns ist zu begründen. Im Falle einer Überkompensation wird der Betriebsausschuss des Eigenbetriebs „Stadtwerke Leonberg“ die Verwaltung der Stadt Leonberg informieren. Die Verwaltung wird für einen solchen Fall beauftragt, unverzüglich Schritte zur vollständigen Beseitigung der Überkompensation zu ergreifen.
 - c) Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß Nr. 7 Anstr. 1 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich daraus, dass der Eigenbetrieb „Stadtwerke Leonberg“ bezogen auf die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen das Marktrisiko tragen, und im Rahmen des Kooperationsvertrags über Busverkehrsdienste im VVS mit dem Verband Region Stuttgart und den Landkreisen nur einen Zuschuss in fester Höhe erhalten.
 - d) Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Personenverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität gemäß Nr. 7 Anstr. 2 des Anhangs zur VO (EG) 1370/2007 ergibt sich aus der Beschreibung der kostenrelevanten Durchschnittsqualität in der Anlage 5 zu diesem Beschluss. Diese Qualitäten werden als Mindestqualitäten festgeschrieben. Der zulässige Ausgleich für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen vermindert sich um die erstarten Aufwendungen, welche sich aus Unterschreitungen der in der Anlage 5 festgelegten Mindeststandards für die Qualität der Betriebsleistungserbringung ergeben. Die Einhaltung dieser Mindeststandards ist von dem Eigenbetrieb „Stadtwerke Leonberg“ jährlich durch Vorlage einer Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters gegenüber dem Betriebsausschuss des Eigenbetriebs „Stadtwerke Leonberg“ zu belegen, wonach die Mindeststandards eingehalten wurden. Unterschreitungen der Mindeststandards um nicht mehr als 10 % können innerhalb eines Betrachtungszeitraums von bis zu vier Jahren ausgeglichen werden.
5. Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebs „Stadtwerke Leonberg“ berichtet dem Gemeinderat der Stadt Leonberg einmal jährlich sowie zusätzlich aus wichtigem Grund sowie dem Oberbürgermeister auf dessen Weisung über

- a) Änderungen der Betrauungen gemäß Ziff. 3 dieses Beschlusses;
 - b) die Erfüllung der Bedingungen und Auflagen gemäß Ziff. 4 dieses Beschlusses;
und
 - c) ggf. den Eintritt einer Überkompensation.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, dafür Sorge zu tragen, dass der Eigenbetrieb „Stadtwerke Leonberg“ die Vorgaben dieses Beschlusses beachtet und den ÖPNV in der Stadt Leonberg gemäß diesen Vorgaben durchführt.

Finanzielle Auswirkungen:

JA NEIN

Mit der heutigen rechtlichen Ausgestaltung des Stadtverkehrs in Leonberg profitiert die Stadt von einem steuerlichen Effekt in den Stadtwerken. 2015 belief sich die Steuerersparnis auf ca. 110.000 € pro Jahr. Um diesen Betrag wird seit 2015 also der Haushalt der Stadt entlastet.

Sachverhalt mit der Stellungnahme der Verwaltung

Auf die Vorabbekanntmachung 27 Monate vor dem Auslaufen der Betriebsführungsübertragung auf den Eigenbetrieb „Stadtwerke Leonberg“ für den Stadtverkehr Leonberg, welche aufgrund der Vorberatung im Finanz- und Verwaltungsausschuss am 08.12.2021 und der Entscheidung im Gemeinderat am 14.12.2021 erfolgte (siehe Anlage 1), ist eine erneute Gremienbefassung mit oben genanntem Beschluss notwendig, um eine nahtlose Weiterbetrauung des Eigenbetriebs „Stadtwerke Leonberg“ mit dem ÖPNV und Stadtverkehr Leonberg über den 31.12.2024 hinaus zu gewährleisten.

Anlage/n

- 1 Vorlage 2021_423 Vorabbekanntmachung ÖPNV-Weiterbetrauung der Stadtwerke Leonberg für den Stadtverkehr (öffentlich)
- 2 Vorlage 2012_V_28 Neuorganisation ÖPNV-Betriebsführungsübertragung auf Stadtwerke Leonberg (öffentlich)

Dezernat II
Stadtwerke Leonberg - kaufmännisch

Bezugsvorlagen:
Drucksach 2012, Nr. V 28

Beratungsfolge	Ö / N
Finanz- und Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	N
Gemeinderat (Entscheidung)	N

Stadtverkehr Leonberg und steuerlicher Querverbund – Verlängerung der Weiterbetreuung der Stadtwerke Leonberg

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beauftragt, die Stadtwerke Leonberg (SWL), Eigenbetrieb der Stadt Leonberg, mit der Weiterbetreuung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs, ab dem 01.01.2025, für weitere zehn Jahre zu betrauen.

1. Von der Drucksache 2012 Nr. V 28 wird Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Schritte hierfür einzuleiten.

Sachverhalt mit der Stellungnahme der Verwaltung

Die Stadtwerke Leonberg (SWL) wurden erstmalig im Jahr 2015 betraut.

Mit der heutigen rechtlichen Ausgestaltung des Stadtverkehrs in Leonberg profitiert die Stadt von einem steuerlichen Effekt in den Stadtwerken. 2015 belief sich die Steuerersparnis auf ca. 110.000 € pro Jahr. Um diesen Betrag wird seit 2015 also der Haushalt der Stadt entlastet.

Die Betreuung der Stadtwerke im ÖPNV wird am 31.12.2024 auslaufen. Wenn der steuerliche Querverbund weiter genutzt werden soll, besteht nun Handlungsbedarf. Nur durch die Weiterbetreuung der Stadtwerke Leonberg kann gewährleistet werden, dass die Stadt im Stadtverkehr weiterhin Verantwortlicher bleibt. Andernfalls müssen sich die Stadtwerke mit dem Landkreis die Verantwortung teilen. Außerdem geht bei keiner Weiterbetreuung durch die Stadtwerke der Steuervorteil verloren, was eine Mehrbelastung im Haushalt der Stadt bedeuten würde.

Aufgrund der rechtlich notwendigen 27-monatigen Vorlaufzeit ist eine Befassung der Gremien bereits jetzt erforderlich.

Anlage/n

- 1 Drucksache V 28 - Neuorganisation Öffentlicher Personennahverkehr (öffentlich)

Verhandlungsgegenstand

Neuorganisation Öffentlicher Personennahverkehr Betriebsführungsübertragung auf die Stadtwerke Leonberg

Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag

Empfehlung an den Gemeinderat:

1. Der Gemeinderat hat das Ziel, die Stadtwerke Leonberg (SWL), Eigenbetrieb der Stadt Leonberg, mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs zu betrauen.
2. Von den Ergebnissen der bisher geführten Verhandlungen wird Kenntnis genommen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Verhandlungen mit Nachdruck fortzusetzen und fortlaufend zu berichten.

Dr. Ulrich Vonderheid
Bürgermeister

Bernhard Schuler
Oberbürgermeister

1. Zusammenfassung des Sachverhalts

Durch die Überleitung der Buslinien 631/632 (Leonberg-Warmbronn/ Böblingen) der Firma Kappus GmbH&Co.KG und der Buslinie 651 (Leonberg-Höfingen/-Hemmingen) der Firma Omnibus-Verkehr Ruoff GmbH (bisher WEG-Kraftverkehrs-GmbH) können im Rahmen einer Betriebsübertragung die Verluste aus dem ÖPNV mit den Erträgen aus dem Netzgeschäft steuerlich wirksam verrechnet werden (siehe DS 2012 V 31).

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts Leonberg liegt schriftlich vor.

2. Ziel der Maßnahme

Herstellung des steuerlichen Querverbunds.

3. Sachverhalt/Sachstand

Um die durch einen steuerlichen Querverbund erwirtschafteten Gewinne aus dem Strom- und Gasnetz mit den ÖPNV-Verlusten verrechnen zu können, waren Gespräche mit verschiedenen Behörden und Aufgabenträgern, die nachfolgend aufgeführt sind, erforderlich. Bei den Verhandlungen wurde die Verwaltung von der SLP GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bansbach Schübel Brösztl & Partner GmbH, Steuerberatungsgesellschaft, und der Anwaltskanzlei Zuck, alle mit Sitz in Stuttgart, fachlich beraten. Die Anwaltskanzlei Zuck vertritt nach außen hin die Interessen der Stadt Leonberg sowie der beiden Verkehrsunternehmen Kappus-Reisen GmbH und Co.KG und Omnibus-Verkehr Ruoff GmbH.

Um einen steuerlichen Querverbund zu realisieren, wurden bisher mit dem Finanzamt Leonberg, dem Landkreis Böblingen und dem Verband Region Stuttgart Gespräche geführt.

Die Ergebnisse der Gespräche im Einzelnen:

1. SPL GmbH und Bansbach Schübel Brösztl & Partner GmbH

Sowohl in wirtschaftlicher als auch in steuerlicher Hinsicht ist ein steuerlicher Querverbund möglich.

2. Finanzamt Leonberg

Das Finanzamt Leonberg erachtet eine Übertragung der Betriebsführung (Voraussetzung vergleiche unter Nr. 3) an die Stadtwerke für ausreichend und hat am 28.03.2012 eine verbindliche Auskunft zu ertrags- und umsatz-steuerlichen Fragen erteilt (siehe Anlage 1).

3. Anwaltskanzlei Zuck

Für eine Übertragung der Betriebsführung auf die Stadtwerke Leonberg sind folgende vergaberechtliche Formalitäten erforderlich:

- a) Beschlussfassung des Gemeinderates, dass die Stadtwerke Leonberg den ÖPNV-Linienerkehr (Linien 631/632 und 651) übernehmen
- b) Betrauungsakt, damit die EU-Richtlinie VO 1370 (Verordnung des Europäischen Parlaments und Rates über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates) erfüllt ist
- c) Subunternehmerverträge mit den Firmen Kappus-Reisen GmbH und Co.KG und der Omnibus-Verkehr Ruoff GmbH
- d) Genehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz und
- e) Fertigen vergaberechtlicher Vermerke.

Der Betriebsführungsvertrag, der Betriebsdurchführungsvertrag, der Betrauungsbeschluss der Stadt Leonberg, der Aktenvermerk zur Frage der Anwendbarkeit der VO (EG) Nr.1370/2007 und des Vergaberechts auf die Betrauung der Stadtwerke Leonberg mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen sowie der Aktenvermerk zur Frage der Anwendbarkeit des Vergaberechts auf die Vergabe der Betriebsführung im Stadtverkehr Leonberg auf die Firmen Kappus GmbH & Co.KG und Omnibus-Verkehr Ruoff GmbH sind in den Anlagen 2- 6 dieser Drucksache beigefügt.

Weitere Voraussetzung für die Übertragung der Betriebsführung ist, dass die Linien 631/632 (Leonberg-Warmbronn/Böblingen) und die Linie 651 (Leonberg-Höfingen/Hemmingen) einschließlich des die Gemarkung Leonberg überschreitenden Streckenanteils (in den Landkreis Ludwigsburg) komplett übernommen werden müssen. Bezüglich der Linie 651 sind die Städte Ditzingen und Hemmingen sowie der Landkreis Ludwigsburg, die die Stadt Leonberg über den Verkehrsbedienungsvertrag mit ca. 5000.-€ bezuschussen, zu beteiligen.

Des Weiteren ist Voraussetzung, dass mit dem Verband Region Stuttgart (VRS) und den Landkreisen Böblingen und Ludwigsburg vereinbart wird, wie die Finanzmittel einschließlich der Ausgleichsleistungen gemäß § 45 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und der Erstattungsansprüche gem. § 148 SGB IX aufgeteilt werden, . Ebenso muss mit dem Verband Region Stuttgart der pauschale Zuschuss von 14,5% für die Harmonisierungs- und Durchtarifierungsverluste geklärt werden.

4. Landratsamt Böblingen

Das Landratsamt Böblingen als ÖPNV-Aufgabenträger wird, falls die Neuorganisation ÖPNV vom Gemeinderat der Stadt Leonberg beschlossen wird, das Linienbündelungskonzept entsprechend anpassen und die beabsichtigte Neuorganisation bei der Fortschreibung des Nahverkehrsplans mit aufnehmen. Die Abgrenzungsproblematik bei Herausnahme der Buslinien 631/632 und 651 muss mit dem Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart geklärt werden.

Als problematisch werden die Abrechnungsmodalitäten bezüglich der Kostenberechnung der Linienerlöse angesehen, da die Fahrgeldeinnahmen pro Zone nicht aufgeschlüsselt sind. Aus diesem Grund muss die Stadt Leonberg gemeinsam mit dem dem Landratsamt Böblingen auf den Verband Region Stuttgart zugehen, um über die zugewiesenen Fahrgeldmehreinnahmen zu verhandeln und entsprechend zu verbessern.

Zudem ist es erforderlich, dass die Verkehrsunternehmen dem Verband Region Stuttgart zeitnah mitteilen, dass sie künftig als Subunternehmen tätig werden, um so einen Neuvertrag zwischen der Stadt Leonberg, den Landkreisen Böblingen und Ludwigsburg sowie dem Verband Region Stuttgart abschließen zu können.

Des weiteren muss bei Neuabschluss eines Kooperationsvertrages mit dem Landratsamt Böblingen gleichzeitig eine bilaterale Refinanzierungsvereinbarung mit der Stadt Leonberg getroffen werden.

5. Verband Region Stuttgart (VRS)

Die Geschäftsführung des VRS lehnt eine Aufnahme der Stadt Leonberg als Vertragspartner in die bestehenden Kooperationsverträge ab.

Die Veträge, die zwischen dem VRS, dem Landkreis Böblingen und den Verkehrsunternehmen abgeschlossen wurden, haben noch eine Laufzeit bis Ende 2014.

Der VRS will die Stadt Leonberg bei der Umsetzung ihres Verfahrens durch eine Regelung außerhalb der Kooperationsverträge unterstützen.

Hierzu findet am 26.06.2012 beim Verband Region Stuttgart eine Besprechung mit allen an

dem Vorhaben zu beteiligenden Institutionen statt, um über die Ergebnisse der Verhandlungen zu berichten und die weiteren erforderlichen Schritte abzustimmen.

6. Stuttgarter Straßenbahnen AG (SSB AG)

Da die Linie 94 (Blosenbergrkirche-Bahnhof Leonberg-Ramtel/Waldfriedhof) im selben Linienbündel wie die oben genannten Buslinien integriert ist, könnte diese in das Gesamtkonzept mit eingebunden werden. Die SSB AG wurde bezüglich der Neuorganisation ÖPNV in Leonberg informiert. Mit dem Vorstand wurde ein Gespräch geführt. Das Vorhaben wird von der SSB begrüßt. Allerdings ist eine Übertragung der Konzession auf die Stadt Leonberg aus EU-rechtlichen Gründen erst ab dem Jahr 2017 möglich.

4. Weiteres Vorgehen

Die Verwaltung wird mit Nachdruck weitere noch erforderliche Verhandlungen führen und den Gemeinderat darüber informieren.

5. Alternativen zum Beschlussvorschlag

- Zur Sicherung des steuerlichen Querverbundes wird anstelle des ÖPNV der Bäderbetrieb in die Stadtwerke Leonberg integriert. Siehe hierzu Drucksache V 31, Seite 7.
- Bezüglich des Defizits des ÖPNV werden die bisher geführten Verhandlungen mit den Kostenträgern (Landkreis, VRS) forciert mit dem Ziel einer gerechten Kostenteilung.

Anlagen:

1. Verbindliche Auskunft zu ertrags-und umsatz-steuerlichen Fragen des Finanzamts.
2. Betriebsführungsvertrag zwischen den Verkehrsunternehmen und den Stadtwerken
3. Betriebsdurchführungsvertrag zwischen den Stadtwerken und Verkehrsunternehmen
4. Betrauungsbeschluss der Stadt Leonberg
5. Aktenvermerk zur Frage der Anwenbarkeit der VO (EG) Nr.1370/2007
6. Aktenvermerk zur Frage der Anwendbarkeit des Vergaberechts